



## Themen:

- Eheverständnis
- Dienst des Pastors
- Kirchenbau

## Inhalt:

Seite

|                                                                                        |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <i>Hans Hattenhauer:</i><br>Geschichtliche Grundlagen<br>von Ehe und Familie           | 1        |
| <i>Edwin Peter Brandt:</i><br>Der Dienst des Pastors aus der<br>Sicht der Gemeinde (1) | 9        |
| <i>Joachim Molthagen:</i><br>Der Dienst des Pastors aus der<br>Sicht der Gemeinde (2)  | 14       |
| <i>Wiard Popkes:</i><br>Kirchenbau – biblisch betrachtet<br>Für Sie gelesen            | 18<br>28 |

Die ersten drei Artikel geben Vorträge wieder, die im März 1988 auf der THEOLOGISCHEN WOCHE der Pastorenschaft des Bundes Ev.-Freikl. Gemeinden in Volmarstein-Grundschoßel unter dem Gesamtthema „Theologische Orientierung für Pastor und Gemeinde“ gehalten wurden.

## Geschichtliche Grundlagen von Ehe und Familie

Aus der Sicht des Juristen möchte ich mir eine allgemeine Bemerkung vorweg erlauben: Das Recht ist eine Notordnung Gottes. Die Art, wie wir heute oft von Recht reden, halte ich für verwerflich und auch nicht für biblisch. Das Recht kann uns nicht den Frieden beschaffen, aber es kann uns daran hindern, daß wir uns gegenseitig die Kehle durchbeißen. Wir Juristen, soweit wir mit Scheidung und Eheproblemen zu tun haben, wissen sehr wohl, daß wir die Leute nicht zum Frieden führen können; wir können und wollen sie aber davor bewahren, daß einer den anderen brutal ruiniert. Das soll das Recht leisten. Es hat aber noch eine andere Funktion. Und die wird wahrscheinlich in der Zukunft wieder wichtiger werden. Das Recht bewahrt Ehen und Familien auf den Durststrecken, auf denen guter Wille und Gefühle versagen. Das Recht ist dann eine Art Netz, das uns auffängt, das nicht bequem ist, uns aber doch vor dem gänzlichen Absturz bewahrt. Das Recht ist eine Notbrücke, die wir benutzen, wenn die schönere Brücke der Liebe nicht hält. Und deswegen darf ich dringend bitten, das Recht nicht so schnell in Frage zu stellen, wie es heute gerade bei Theologen leicht geschieht.

Merkwürdig an der Geschichte von Ehe und Familie ist bereits die Tatsache, daß das Wort Familie bis in das 18. Jahrhundert in

der Theologie

11. AUG. 1988

der heutigen Bedeutung nicht vorkommt. Diese gibt es erst seit etwa 1800. Vorher gab es etwas anderes. Und das war, wie jeder aus der Bibel weiß, das „Haus“. Dazu sagt Augustinus:

*„Da nun das Haus Ausgangspunkt oder Teil des Staates sein soll, jeder Ausgangspunkt aber auch ein entsprechendes Ziel und jeder Teil auf das vollendete Ganze, zu dem es gehört, blickt, so ergibt sich klar, daß der häusliche Friede auf den bürgerlichen abzielt, mit anderen Worten, daß die geordnete Eintracht im Befehlen und Gehorchen der Hausgenossen abzielt auf die geordnete Eintracht im Befehlen und Gehorchen der Bürger. Daher kommt es, daß der Hausvater aus dem Gesetz des Staates die Vorschriften entnehmen muß, nach denen er sein Hauswesen so leitet, daß es dem Frieden des Staates sich anpaßt.“*

Dieses Haus ist keine christliche Erfindung. Wir finden es schon bei Aristoteles, und es hatte Bestand seit den Tagen der Antike bis zur Französischen Revolution. Das Haus war die eigentliche Einheit, die das Leben und das Überleben sicherte. Es teilte die Lebenschancen, wie die Arbeit und die soziale Stellung zu. Es sorgte für seine Angehörigen von der Geburt bis zum Tod und darüber hinaus. Es produzierte soziale Sicherheit. Das war seine wichtigste Aufgabe. Aber es tat dies als eine Einheit, zu der nicht nur die Verwandten gehörten, sondern auch die Domestiken, die Hausgenossen. So redet Luther im 4. Gebot vom Haus. Im Großen Katechismus zählt er das Gesinde, die Knechte, die Mägde zum patriarchalischen Hausregiment. Dieses Haus war auch die Einrichtung, die das Heil über dieses Leben hinaus sicherte. Als der Kerkermeister von Philippi sich bekehrte, bekehrte sich sein ganzes Haus mit. Das heißt nicht, daß sich eine Summe von Bekehrungen abspielte, sondern daß der Kerkermeister, der für das Heil seines Hauses zuständig war, sein ganzes Haus dem Herrn zuführte.

Dieses Haus war der Ort, wo der einzelne rechtlich verankert war. Man konnte aber auch aus diesem Haus aussteigen, das nannte man „Abschichtung“. Die gibt es in der Bibel auch, nämlich beim „verlorenen Sohn“. Als

der Vater dem Sohn sein Vermögen aushändigte, schied jener aus dem Verband des Hauses als dem Versorgungsunternehmen aus. Er war nun „aus Brot und Pflicht getan“, d. h. nicht mehr mit dem Vaterhaus verwandt. Er hatte keine Unterhaltsrechte und auch keine -pflichten mehr. Deshalb schickte der Vater ihm auch keine Pakete zu den Schweinen. Der Junge war, als er mit seinem Versorgungsanteil loszog, aus dem Rechtsverband „Haus“ ausgeschieden. Jetzt hatte er mit dem Alten nichts mehr zu tun, war nicht mehr sein Sohn. Deswegen war später ein eigener Ritus der Wiederaufnahme in das Haus, eine Adoption nötig. An dieser Stelle erkennt man, wie die Idee vom Haus die ganze Bibel bestimmt. Es prägte, wie Augustin sagt, sowohl den Staat wie das private Leben. Augustin hatte eine Einsicht, die wir heute wieder mühselig entdecken müssen, daß Familie und Verfassung sich nicht beliebig weit voneinander entfernen dürfen. Das Haus trug den Staat und erzog den Hausgenossen zum Bürger. Es war der Ort, wo man Verbindlichkeit einübte. Diese Verbindlichkeit brachte man dann in die Bürgerrolle ein. Insoweit unterscheidet sich der Auftrag unserer Familie nicht von dem des Hauses. Mir jedenfalls sind gestandene Familienväter und -mütter als Politiker immer sympathischer als solche, die Verbindlichkeit zu Haus nicht trainiert haben.

Dieses Haus bestand nicht etwa auf der Ehe. Nach unserem Denkschema erweitert sich die Ehe durch Geburt der Kinder zur Familie. Beim Haus dagegen gab es eine Reihe von Ehen. Das Haus umfaßte sie alle durch seine Verfassung als Patriarchat, in dem der Patriarch die Lebenschancen zuteilte und in dem auch die Hausfrau unter dem Patriarchat stand. Die Alten, die Söhne, die Enkel – sie sind alle mit ihren Frauen und Kindern Hausgenossen, im eigentlichen Sinne „Domestiken“. Das schlimmste Elend war ein Mensch ohne Haus, nämlich der Sklave. Deshalb sorgte die Kirche für die Sklaven und sorgte für deren Totenkult. Der mobile Sklave hatte kein Haus und bekam durch den Glauben „ein Haus nicht von Händen gebaut“.

Ebenso wichtig war der christliche Beitrag

zur Ehelehre. Das Haus hatte es schon in vorchristlicher Zeit gegeben, die Ehe aber wurde von der Kirche gemäß den Worten Jesu grundlegend neu gedeutet. Die Kirche verkündete nun die Ehe als ein Sakrament. Augustinus lehrte:

*„Das alles sind Güter, um derentwillen die Ehe selbst gut ist:*

*Nachkommenschaft, Treue, Sakrament.*

*Die Treue will besagen, daß nicht außerhalb des Ehebundes mit einem anderen oder mit einer anderen Verkehr gepflegt werde.*

*Nachkommenschaft, daß das Kind mit Liebe entgegengenommen, mit herzlicher Güte gepflegt und gottesfürchtig erzogen werde.*

*Das Sakrament endlich, daß die Ehe nicht geschieden werde und der Geschiedene oder die Geschiedene nicht einmal, um Nachkommenschaft zu erhalten, mit einem anderen eine Verbindung eingehe. Das hat als Grundsatz der Ehe zu gelten, durch das die Natur das Prinzip der Fruchtbarkeit geadelt hat, zugleich das verkehrte Begehren in den rechten Schranken gehalten werde.“*

Bei der Lehre vom Sakrament geht es – stark vereinfacht – darum, daß in dieser Form Gnade, also innerweltliches und außerweltliches Heil verwaltet wird. Mit Hilfe des Sakraments wird auch das gesamte soziale Leben geregelt. Sakrament, das ist ein aus Wort und Gebärde bestehendes Geschehen, durch das die Gnade in die Seelen fließt. Die Ehe nun ist ein Laiensakrament, das sich die Eheleute gegenseitig spenden. Diese Ehe bewirkt, wie jedes Sakrament, einen character indelebilis, eine unzerstörbare Prägung.

Kirchenrechtlich fing man das auf, indem man einen Satz aus dem römischen Recht übernahm:

„Consensus, non concubitus facit nuptias.“  
Das heißt:

„Die Willensübereinstimmung, nicht die Beiwohnung, der Beischlaf begründet eine Ehe.“

Also nicht dein Geschlechtsverkehr ist ehestiftend, sondern daß du die Ehe willst, daß du dem anderen dein Wort gibst und er dir. Dieses Konsensprinzip brachte etwas Neues, etwas Emanzipatorisches. Denn mit Hilfe des Konsensprinzips band die Kirche das Zu-

standekommen der Ehe an den Willen der beiden Verlobten, während bisher die Alten ihre Kinder zusammengaben. Die wurden nicht gefragt. Nun aber drängte die Kirche mit Hilfe des Konsensprinzips den Willen der beteiligten Häuser zurück auf Zustimmungsrechte und -pflichten. Es sollte jetzt ohne das Jawort der beiden Beteiligten keine Ehe mehr geben. Das schützte nicht nur den Mann, sondern auch die Frau. Wenn jemand sagte: „Ich sage nicht ja!“, dann konnte man ihn nicht in die Ehe zwingen. Mit Hilfe der Sakramentslehre und des darauf beruhenden Konsensprinzips ereignete sich das erste Stück Privatisierung der Ehe, die Ehe verabschiedete sich aus dem Haus. Dieser Konsens nun wurde gekoppelt mit dem character indelebilis des Sakraments. Man ist zwar frei, ja zu sagen und hinterher die Ehe zu vollziehen. Aber dadurch spenden sich die Eheleute gegenseitig das Sakrament der Ehe und verschaffen sich und einander diese „unauslöschbare Prägung“, sie werden „ein Fleisch“, das Gott zusammengefügt hat und der Mensch nicht scheiden darf. Sie verfügen nicht über diese Prägung. Täten sie es, wäre dies eine Art von Mord und Selbstmord, weil sie das „eine Fleisch“ wieder zerstörten.

Die römische Kirche garantierte ihre Lehre nun nicht etwa bloß durch Predigt, sondern schuf eine besondere Gerichtsbarkeit. Hinzu kam der Beichtstuhl, den man mindestens einmal im Jahr besuchen mußte. Die gesamte Zuständigkeit in Ehesachen lag bei der Kirche. Dies hatte zur Folge, daß die Kirche ihr Eherecht für ganz Europa verbindlich machte und daß unser Eherecht bis vor kurzem (bis 1976) verkapptes Kirchenrecht war. Nach kirchlicher Lehre gibt es bis heute keine Scheidung, sondern bei unheilbarer Zerstrittenheit höchstens eine, meines Erachtens sehr humane Erfindung: die Trennung von Tisch und Bett. Man trennt die Zerstrittenen in der Hoffnung, daß sie sich auf diese Weise wieder finden. So wurde mit Hilfe der kirchlichen Gerichtsbarkeit die Botschaft „Ehe ist ein Sakrament“ institutionalisiert.

Das eigentlich Interessante aber, was wir im protestantischen Raum leicht übersehen, ist, daß die römische Kirche über die ersten Verse in Mt 19 weitergelesen hat. Sie ist dabei zu

der Stelle gekommen, über die wir in der Regel nicht predigen, bis zu den „Eunuchen um des Himmelreichs willen“ und denen, die von Menschen verschnitten worden sind. Die römische Kirche sortierte die Verheirateten und die Unverheirateten. Sie ging davon aus, daß es einen Beruf zur Ehe gibt und daß es andere Leute gibt, die nicht zur Ehe berufen sind. Auch für diese wurde gesorgt und deren Status gesichert, nämlich durch das Kloster. Man brauchte das Neugeborene nicht mehr zu töten, wenn die Nahrung fehlte, wie es die alten Germanen getan hatten. Man ließ es zwar nicht zur Ehe zu, wies ihm aber einen Platz im Kloster an. Wer nicht heiraten konnte, wurde mit einem besonderen geistlichen Rang ausgestattet: „Braut Christi“. Die Kirche verfügte über beide Institutionen sozialer Sicherung und stattete sie beide mit einem geistlichen Rang aus, einerseits die Ehe im Haus, andererseits das Nichtverheiratetsein im Kloster. Auch das Zölibat war nicht etwa nur schöne Ideologie, sondern spielte sich vor Ort ab. Man war im Kloster versorgt, konnte in Frieden sterben, auch wenn man keine Familie hatte. Das Kloster sorgte für seine Leute. Man lebte in einer anderen sozialen Ordnung, nicht vereinsamt als Single, sondern in Gemeinschaft und einem eigenen geistlichen Rahmen.

Mit Luther kam etwas Neues. Sein Problem bestand darin, daß diese innerweltliche Macht der Kirche gebrochen sein mußte, wenn er seine Reformation überhaupt schaffen wollte. Wenn er seine neue Botschaft innerweltlich verankern wollte, mußte er an zwei Stellen die Kirche in Frage stellen: einerseits bei der Ehe und andererseits beim Kloster. Im Jahre 1519 hielt er eine Predigt, die lautete so:

*„Es ist eine schändliche Anfechtung, ich hab sie wohl erkannt, ich mein zwar, ihr solltet auch wissen. Ich kenn sie wohl, wenn der Teufel kommt und reizt das Fleisch an und entzündet es . . . Man weiß wohl, daß das junge Fleisch nicht Friede hat . . .“*

Luther predigte die angebliche Übermacht der Sexualität und ermunterte Mönche und Nonnen zum Verlassen der Klöster. Er öffnete die Klosterpferten mit der Behauptung,

der Sexualtrieb sei unbezwingbar, das Fleisch brenne. Damit verwies er jedermann in die Ehe als den Ort, wo allein das brennende Fleisch gelöscht werden darf. Das hatte zur Folge, daß es schnell eine Menge verheirateter Leute gab. Schon um 1525 kam Luther an die Stelle, wo man ihn fragte: „Wie sollen wir denn nun Frau und Kinder ernähren?“ Er antwortete: „Du sollst in deine Hände speien und es dir sauer werden lassen!“ Zugleich bestritt Luther den Sakramentscharakter der Ehe. Er spießte den Übersetzungsfehler der Vulgata aus Eph 5 auf: „Mysterion“ könne man nicht mit „sacramentum“ übersetzen. Wir kennen dieses Problem. Dabei übersehen wir leicht, daß Sakramente nicht ohne weiteres absterben, sondern in der Regel nur durch neue ersetzt werden. Wo die Ehe als Sakrament entthront wurde, trat ein neues Sakrament hervor: das Sakrament der Arbeit. Das gilt bis heute. Das moderne Sakrament, von dem wir unser Heil erwarten, ist der Arbeitsplatz. Und die moderne Staatskirche ist eben die Sozialversicherung. Wo man eine theologische Position freigibt, stirbt diese nicht etwa ersatzlos, sondern es wächst etwas anderes nach. Als Luther den Sakramentscharakter der Ehe leugnete, das Kloster leerte und die Leute alle in die Ehe schickte, wuchs etwas anderes nach. Luther mußte eine neue Ehelehre entwerfen. Die Zulassung der Ehescheidung wurde möglich:

„Was hin ist, ist hin!“ sagte Luther. Das protestantische Scheidungsrecht entwickelte man über die Theorie von der desertio, dem „bösliehen Verlassen“.

Ebenso groß war ein anderes Problem: Wenn die Ehe kein Sakrament mehr ist, was soll sie dann sein? Luther entwickelte seine Ehelehre allmählich von Jahr zu Jahr und nicht etwa als ein von Anfang fertiges System. Er schrieb sozusagen immer gegen die Nöte der Zeit, und die wechselten ständig. Im Jahre 1530 lieferte er die scheinbar endgültige Formel:

*„Ich wehre mich fast, rufe und schreie, man sollte solche Ehesachen der weltlichen Oberkeit lassen und, wie Christus spricht, die Toten lassen ihre Toten begraben. Gott gebe gleichviel, sie machten es recht oder unrecht. Denn wir sollen ja Diener Christi sein, das ist:*

*mit dem Evangelium und Gewissen umgehen, damit wir auch übergenug zu tun hätten wider Teufel, Welt und Fleisch. Es kann je niemand leugnen, daß die Ehe ein äußerlich weltlich Ding ist, wie Kleider und Speise, Haus und Hof, weltlicher Obrigkeit unterworfen, wie, das beweisen so viele kaiserliche Rechte darüber gestellet.“*

Luther mußte die Ehe geistlich neu deuten. Er tat dies einerseits durch die Rede vom Hauskreuz, daß es das Hauskreuz gibt und daß es nicht gnadenlos ist, es zu tragen. Er sagt sinngemäß:

*„Es ist nicht gnadenlos, wenn du dich an deiner Ehe festhalten läßt. Trage es, du kannst es austragen, und du wirst dabei nicht zuschanden werden.“*

Das andere Stück von Luthers Ehelehre war der „christliche Ehestand“. Damit wurde eine Formel angeboten, die für 200 Jahre galt. Sie scheint mit der Sakramentslehre auf das gleiche Ergebnis hinauszulaufen. In einem Staat, der Ständestaat war, war der Ehestand auch ein Stand. In einem Staat, der eine christliche Staatskirche hatte, war der christliche Ehestand verfassungsrechtlich genau zu bestimmen. Das änderte sich aber, als sich der Ständestaat in der Französischen Revolution verabschiedete und auch kein christlicher Staat mehr sein wollte. Was wird aus einem christlichen Ehestand in einem Staat, der nicht mehr Ständestaat und nicht mehr christlicher Staat ist? Die lutherische Formel trug so lange, wie der verfassungsrechtliche Rahmen der gleiche blieb. Demgegenüber war die Sakramentslehre verfassungsrechtlich unangreifbar. Man kann vom Sakrament reden, ohne dabei die Verfassung beachten zu müssen. Luthers Lehre kam nun in Schwierigkeiten. Thomas Hobbes lehrte:

*„Die Erörterung der Frage, ob die Ehe ein Sakrament sei oder nicht, ist nicht meine Aufgabe. Ich sage nur, daß der rechtmäßige, d. h. der durch das bürgerliche Gesetz gestattete Vertrag zwischen Mann und Frau zusammenzuleben, sicherlich eine rechtmäßige Ehe ist, mag diese selbst ein Sakrament sein oder nicht; dagegen ist jede Verbindung, die der Staat verbietet, keine Ehe.“*

Hier übernahm nun der Staat die Kompetenz in der Definition dessen, was Ehe ist. Das hat Luther vorbereitet, wenn er auch nicht der einzige Wegbereiter staatlicher Ehekompetenz war. Die Frage lautete nun:

„Was ist dann Ehe, wenn sie kein Sakrament mehr sein soll?“

Die Antwort lautete:

„Ehe ist ein Vertrag.“

Ist sie aber ein Vertrag, dann gibt es zur Vertragsbegründung auch die Möglichkeit der Vertragsauflösung, d. h. es gibt die Konventionalscheidung. Danach kann man sich jederzeit einverständlich voneinander scheiden. Im preussischen Recht gibt es seit etwa 1750 die Anerkennung der Konventionalscheidung. Diese Ausweitung des Scheidungsrechts wird im ganzen 18. Jahrhundert diskutiert und in Preußen 1794 bei unbekinderten Ehen auch zugelassen. Andererseits interessierte sich der Staat sehr wohl für den Bestand seiner Ehen und Familien, weil auf den Häusern auch der Staat beruhte und eine die Ehen konservierende Politik auch im Interesse des Staates lag. Das war eine Frage der Staatsraison.

Die Französische Revolution zwang zur Suche nach neuen Deutungen von Ehe und Familie. Fichte verkündete Liebe und Gefühl als Fundament der Ehe, wie man dies heute noch bei Hochzeitsansprachen von Schwiegervätern hört. Aber Hegel sagte schon: „Das reicht nicht aus!“ und lieferte die neue Begründung der Ehe und der Familie aus bürgerlicher Sicht:

*„Die Ehe ist wesentlich ein sittliches Verhältnis. Früher ist dieselbe nur nach der physischen Seite hin angesehen worden. Ebenso roh ist es aber, die Ehe nur als einen bürgerlichen Kontrakt zu begreifen, wo denn die gegenseitige Willkür über die Individuen sich verträgt und die Ehe zur Form eines gegenseitigen vertragsmäßigen Gebrauchs herabgewürdigt wird. Die dritte, ebenso zu verwerfende Vorstellung ist die, welche die Ehe nur in die Liebe setzt, denn die Liebe, welche Empfindung ist, läßt die Zufälligkeit in jeder Rücksicht zu, eine Gestalt, welche das Sittliche nicht haben darf. Die Ehe ist daher so zu bestimmen, daß sie die rechtlich-sittliche Liebe ist, wodurch das Vergängliche, Launenhaf-*

*te und nur Subjektive derselben aus ihr ver-schwindet.“*

Die Französische Revolution war hier überwunden. Das Bürgertum dachte neu darüber nach, was es denn nun mit Ehe und Familie auf sich habe. Es hat gerade in Familie und Ehe viel Kraft investiert, tat dies aber mit einer neuen Theorie. Das Haus gab es nun nicht mehr und auch die sakramentale und die lutherische Ehelehre nicht. Aber die christliche Ehelehre kam bei Hegel durch die Hintertür wieder herein als eine Art säkularisiertes Sakrament, und das nannte man „Institution“. Am Anfang des 19. Jahrhunderts kam die sog. Institutionslehre auf: Ehe ist mehr als ein Vertrag. Ehe ist mehr als nur Geschlechtsgebrauch, mehr als nur Gefühl. Ehe ist eine Institution, d. h. eine sozial verankerte Einrichtung, über die – und das ist das Wesentliche der Institution – die beiden Ehegatten nur begrenzt verfügen können. Sie können sagen, wir wollen diese Institution in Anspruch nehmen, aber sie können nicht die Institution selbst verändern. Genau genommen kommt die Sakramentslehre, die Luther verabschiedet hatte, nun im protestantischen Preußen durch Hegel als Institutionslehre in säkularisierter Form wieder zurück. Man merkte, daß über die Ehe mehr zu sagen war als nur subjektive Erwägungen. Man brauchte einen öffentlichen Konsens über das Wesen der Ehe.

Auf diesen gründete sich nun die Familie. Erst kommt die Ehe, dann kommen die Kinder, und so entsteht eine Familie. So greifen Ehe und Familie ineinander. Deswegen heißt es bei uns im Grundgesetz (Art. 6) nicht etwa „Familie und Ehe“, sondern „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“. Mit dieser Deutung schaffte es das Bürgertum immerhin bis zum Jahre 1976, seine Vorstellungen von der Pflicht des Staates zu einer Ehe und Familie konservierenden Politik im Recht zu verwirklichen. Zwar gab es jahrzehntelange Kämpfe um die Ehe, vor allem die Ehescheidung, aber das Bürgertum wußte, daß auf dieser Konzeption von Ehe und Familie sein Staat beruhte. Dieses Bild von Ehe und Familie wurde geradezu ausgeschmückt, beispielhaft wird Schillers „Glocke“. In der Fa-

milie lernte man Treue, Fleiß, Pflicht. Nur ein guter Familienvater galt auch als ein guter Bürger. Auf der Familie lag der Segen der bürgerlichen Gesellschaft. Sie war die Heimat der bürgerlichen Freiheit. Denn Ehe und die Familie gehören in das Reich des Sittlichen, und das Reich der Sittlichkeit ist das Reich der Freiheit; das Reich des Rechts dagegen ist das Reich des Zwanges. Indem man sagte, die Ehe sei nur begrenzt eine rechtliche, wesentlich vielmehr eine sittliche Institution, entfaltete sich der Bürger selbst. Der Staat hatte hier nichts dreinzureden, sondern lediglich eine ehefördernde Politik zu machen. Er sollte die Leute davor bewahren, daß sie sich in der Ehe gegenseitig beschädigten. Im übrigen wollte sich der Bürger in Ehe und Familie selbst entfalten. Er mußte aber auch begründen, warum man sich nicht scheiden lassen soll, warum die Formel, „bis daß der Tod euch scheide“, bleiben sollte. Das geschah durch Rückgriff auf die Naturwissenschaft.

Ehe sei nämlich ein „Naturzweck“. Der Mensch ist ein Nesthocker, dessen Brutpflege sehr lange dauert. Danach aber sind die Ehegatten wegen fortschreitenden Alters mehr denn je auf gegenseitige Hilfe angewiesen. Deswegen sei die Ehe grundsätzlich unscheidbar, weil die Erziehung der nächsten Generation wie das zunehmende Alter auf die Gemeinsamkeit der Ehegatten angewiesen sei. Man versuchte, Ehe und Familie auf den Naturzweck zu reduzieren. Man verabschiedete die Theologie und suchte Hilfe bei der Biologie. Darin liegt eine Versuchung, wenn man nämlich sagt: Was die Erfahrung lehrt, ist klug, und was klug ist, ist auch fromm. Der Satz ist falsch. Richtig lautet er: Was fromm ist, ist auch klug. Die Erfahrung erzeugt keinen Glauben, sondern der Glaube wird durch Erfahrung bestätigt. Die biologische Anlage des Menschen ist zudem kein an sich schlüssiger Beweis für die Unscheidbarkeit der Ehe mehr, denn in der Zwischenzeit hat die Lebenserwartung des Menschen zugenommen. Es gibt diese Phasen zwischen dem 40. und 70. Lebensjahr, wo die Leute meinen, sie könnten eine zweite Ehe eingehen. Durch die Verlängerung der Lebenserwartung sind Einsichten abhanden gekommen und Versuchungen auf uns zugekommen, die wir vorher nicht hatten.

Im Jahre 1884 kam Friedrich Engels. Für ihn und für die Marxisten ist alles nur eine Frage der Produktion und Metaphysik bloßer Nonsense von ein paar bürgerlichen Idealisten. Engels schreibt:

*„Mit dem Übergang der Produktionsmittel in Gemeineigentum hört die Einzelfamilie auf, wirtschaftliche Einheit der Gesellschaft zu sein. Die Privathaushaltung verwandelt sich in eine gesellschaftliche Industrie, die Pflege und Erziehung der Kinder wird öffentliche Angelegenheit.“*

Engels sagte, daß das Motiv der Brutpflege einen Zwang zum Zusammenbleiben der Ehegatten nicht mehr rechtfertigen könne. Industriegesellschaft und industrielle Strukturen würden auch die Ehe und Familie prägen. Das war nicht ganz falsch, wie wir heute sehen. Engels aber ging weiter, leugnete einen Bedarf für die Ehe in ihrer herkömmlichen Form. Die Brutpflege sollte auf den Staat übergehen. Elternschaft sollte sich beschränken auf die Erinnerung daran, daß man einmal fünf Minuten lang ein Kind gehabt hat, bevor es in die staatliche Brutpflegeanstalt abgegeben worden war. Ehe war folglich für Engels nichts weiter als „Geschlechtsliebe“. Sie sollte nur so lange Bestand haben, wie die Geschlechtsbindung dauerte. Sowie die „Geschlechtsliebe“ aufhört oder durch eine andere verdrängt wird, sollte es nicht nur ein Recht geben, sich von seinem Ehepartner zu verabschieden, sondern es sollte sogar sittliche Pflicht zur Scheidung bestehen, nämlich die Pflicht zur Emanzipation.

Das ist vor 100 Jahren geschrieben worden. Damals war das eine unrealistische Ehelehre. August Bebel schrieb noch das Gegenteil und hielt sich an die bürgerliche Ehelehre. Aber Engels lieferte Formeln für die Zukunft mit der Folge, daß wir seit 1976 ein Eherechtsleitbild haben, das im Grunde auf diese engelsche Theorie zurückgeht. Man behauptet eine sittliche Pflicht, sich zu emanzipieren, wenn Ehe und Familie der persönlichen Freiheit Schranken ziehen. Inzwischen aber tauchen schon neue Probleme auf. Das eine ist die Frage nach neuen Formen zur Befriedigung des Stabilisierungsbedarfs der Ehe, wenn auch die öffentliche Meinung davon

noch nicht Kenntnis nimmt. Auf der einen Seite haben wir einen jahrhundertealten Trend, der die Ehe immer mehr zur Privatangelegenheit gemacht, immer mehr aus ihren bisherigen verfassungsrechtlichen Strukturen gelöst und sie immer mehr dem Belieben der Ehegatten unterworfen hat. Heute müssen Ehegatten selbst das Leitbild ihrer Ehe definieren, was wir vor 20 Jahren noch nicht zu tun brauchten. In Frage gestellt wird die Ehe auch durch das Konkubinats, wenn auch die Begeisterung dafür wieder abnehmen wird. Wir werden in diesem Herbst auf dem Juristentag noch einmal darüber eine Diskussion haben, aber das dürfte eher ein Schlußgefecht werden. Auch die Pläne der SPD für ein konkubinatsförderndes Gesetz kann man mit Skepsis betrachten.

Dieser Trend zur Privatisierung der Ehe wird begleitet durch einen, wie mir scheint, neu aufkommenden Bedarf nach Stabilität der Ehen. Das Thema „Ehestabilisierende Techniken“ beginnt sich herumzusprechen. Es ist doch eigentlich erstaunlich, daß Ehegatten durch die Jahrtausende lebenslang miteinander gelebt haben, jeder hat sich gewandelt, und dennoch sind sie zusammengeblieben. Eigentlich müßte doch jegliche Ehe irgendwann scheitern, weil sich die Ehegatten in ihrer Persönlichkeit so verändern, daß sie praktisch nicht mehr zusammenpassen. Es ist doch nicht so, daß Leute sich mit 20 für ihr Leben verbinden und dann durch die Jahrzehnte immer nur innig lieben, daß sie sich praktisch aus Liebe nicht verändern. Wenn wir sagen, „bis daß der Tod euch scheide“, und das sagen wir ja doch unter Berufung auf das Wort des Herrn, dann handeln wir uns ein Problem ein, das sich auch Kulturen eingehandelt haben, das aber lösbar ist. Es geht um das Problem, wie man eine Ehe durch die Jahrzehnte ihres Bestehens stabil hält. Dieses Problem stellt sich unter dem Schock der Industriegesellschaft völlig neu. Wir haben einerseits eine die Ehe destabilisierende Wirkung der Sozialversicherung. Wir haben einen sozialen und wirtschaftlichen Funktionsverlust von Ehe und Familie erlebt. Die Ehe hat kein soziales, kein materielles Versorgungsmonopol mehr. Trotz dieses wirtschaftlichen Funktionsverlustes hat das Interesse an der Ehe nicht abgenommen. Es

hat vor einem Jahr eine Untersuchung gegeben, die ergeben hat, daß zwar die Ehe im Verhältnis zum Konkubinat nicht mehr die gleiche Wertschätzung genießt wie vor 20 Jahren, daß aber die Wertschätzung der Familie unvermindert groß geblieben ist. Der Fehler von Engels war nämlich der, daß für ihn die materielle Versorgung die einzige Funktion von Ehe war, während wir immer schon gewußt haben, daß die geistliche Versorgung, die emotionale Versorgung, die Erziehung, die sexuelle Versorgung, daß das alles Leistungen sind, die der Industriestaat nicht erbringen kann. Ein staatlicher Erziehungsbeamter kann dem Kind niemals so schön ein Märchen erzählen, wie eine Mutter das tut. Wir erkennen, daß Ehe und Familie eher eine Funktionsverlagerung erfahren haben, aber nicht einen Funktionsverlust.

Daran müssen wir arbeiten, d. h. wir müssen diese Funktionen, die heute gefragt sind, ernst nehmen. Deswegen ist die Hausandacht so wichtig. In Deutschland aber haben wir das Problem, daß die Eltern sich weigern, den Kindern ihren Glauben weiterzugeben. Sie behaupten, das sei eine Sache der Kinder und stehe ihnen nicht zu. Nein, so erzieht man Kinder nicht, und das wissen wir auch. Mir scheint, daß es deshalb wieder neuen Bedarf nach Stabilität der Ehen geben wird. Wenn ich meine Kinder ansehe: die wollen eine Ehe fürs Leben eingehen. Warum? Weil sie es bei ihren Eltern gesehen haben. Aber auch anderer Leute Kinder wollen eine Ehe fürs Leben eingehen, gerade weil sie dies bei ihren Eltern nicht gesehen haben. Das gesamte Thema ist überhaupt noch nicht erforscht, aber es ist im Kommen. Warum aber gerade bei den Kindern dieser Welt? Weil die aus leidvoller Erfahrung wissen, wie wichtig eine stabile Ehe ist, während wir mit unserem Schatz in irdenen Gefäßen manchmal dabei sind, die irdenen Gefäße zu zertrümmern und den Schatz auszuschütten. Wir haben einen Schatz in irdenen Gefäßen: religiöse Kindererziehung und Hausandacht, eheliche Treue, Elternschaft.

Es gibt allerdings noch ein weiteres rechtspolitisches Thema. Das ist die Bestimmung des Verhältnisses von Ehe und Familie. Wenn wir als Christen von Ehe und Familie reden, meinen wir etwas anderes, als die Welt

meint. Wir verwechseln sie nicht mit der sog. nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die nach meinem Dafürhalten Hurerei ist. Jene machen nämlich den anderen zum Objekt, indem sie ihm letzte Verbindlichkeit verweigern. Dadurch wird der Konkubinatspartner zum Gebrauchs-objekt, zur Unperson. In der Ehe dagegen sage ich dem anderen: „Du kannst dich auf mich verlassen.“ Das ist das Wichtige an der Ehe, die Verbindlichkeit.

Dieses Leitbild Ehe wird heute in Frage gestellt, insbesondere durch die nichteheliche Lebensgemeinschaft. Unverbindlichkeit wird zur Tugend erklärt. Doch sind diesen Angriffen rechtliche Grenzen gezogen. Die Ehe ist nämlich festgeschrieben durch das Gesetz. Was eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ist, wissen wir nicht so genau. Aber wir wissen genau, was eine Ehe ist. Eine Ehe kommt nur dadurch zustande, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten erklären, daß sie die Ehe eingehen wollen. Wir haben einen sog. Typenzwang für die Eingehung der Ehe. Und nur das ist eine Ehe, was beim Standesbeamten so vollzogen worden ist. Alles andere ist keine Ehe. Und nun gründeten wir in unserer christlichen Vorstellung auf dieses Eheverständnis unseren Familienbegriff. Und darum geht der Kampf. Man sagt, zwar sei die Ehe gesetzlich definiert, nicht aber der Begriff der Familie. Familien seien vielmehr „auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften eines oder mehrerer Erwachsener mit einem oder mehreren Kindern“. Was in dieser Definition nicht vorkommt, ist die Ehe. Das bedeutet: Man soll eine Familie haben können, ohne eine Ehe schließen zu müssen. Auch eine homosexuelle Verbindung sei eine Familie. Wenn es gelingt – und der Kampf geht demnächst erst los –, den Familienbegriff von dem Begriff der Ehe abzukoppeln, dann können sämtliche Lebensformen einschließlich des Konkubinats Grundrechtsschutz beanspruchen, indem sie sich als Familien definieren. Man sagt dann: Familie sei eigentlich alles, was überhaupt irgendwie zusammenlebt. Auf Art und Dauer des Zusammenlebens soll es nicht ankommen dürfen. Deshalb ist die Definition des Familienbegriffs heute das interessanteste rechtspolitische Thema. Statt dem entschlossenen nachzugehen, diskutiert man in der öf-

fentlichen Rechtspolitik anderes: Abtreibung und Schwangerschaftsberatung, Stiftung „Mutter und Kind“, Ausbau der Familienberatung. Das ist offiziell in der Planung für diese und die nächste Wahlperiode, vor allem die Neuregelung des (Alten-)Pflegerechts. Das sind alles Themen, die sehr wichtig sind, die uns aber nicht so unmittelbar betreffen, wie die Frage: Was ist eine Ehe und eine Familie?

Prof. Dr. jur. Hans Hattenhauer  
Olshausenstr. 40  
2300 Kiel 1

# Der Dienst des Pastors / der Theologischen Mitarbeiterin aus der Sicht der Gemeinde (1)

## Einleitung

So sehr dieses Thema nach einer Theologischen Reflexion verlangt, bei der das Verhältnis von Gemeinde und Pastorendienst zu klären wäre im Kontext unserer freikirchlich geprägten Ekklesiologie, so unverkennbar hat dieses Thema eine persönliche Dimension, die dem Verfasser bei der Aufgabenstellung auch aufgegeben war. Im Folgenden handelt es sich um den Versuch, die ekklesiologischen Überzeugungen mit pastoraltheologischen Akzentuierungen zu verbinden. Dabei stehen Erfahrungen im Hintergrund, die von einem starken Vertrauensverhältnis zwischen Pastor und Gemeinde sprechen, das für unsere Gemeindebewegung wesentlich typischer ist als das Gegenüber von „Amt und Gemeinde“, wie es etwa in der Geschichte der „Amtskirche“ zu erkennen ist.

*„Jedes einzelne Mitglied sollte bedenken, daß sein größter Wohltäter auf Erden, nächst dem Herrn, der Prediger seiner Gemeinde ist; jeder sollte sich bestreben, das vom Herrn selbst eingesetzte, so segensreiche Predigtamt gehörig zu schätzen und zu fördern.“*

Das Vertrauen, von dem Moritz Geißler (1831-1885) hier spricht, dieses einander zugeordnetsein, ist die Perspektive, die es immer wieder zu gewinnen gilt auf der Grundlage der biblischen Aussagen über die Gemeinde und ihre Dienste, über die dem Reich Gottes gemäßen Strukturen und Verhaltensweisen.

## 1. Die Theologische Mitarbeiterin/der Pastor vor den Erwartungen der Gemeinde

1.1 Die Erwartungen der Gemeinde an uns und unseren Dienst, die wir leicht als Überforderung und Druck empfinden, gehören streng genommen in den Kontext unserer Berufung. Sie bringen einerseits viel von dem Vertrauen der Gemeinde gegenüber zum Ausdruck, die unseren Dienst bewußt erbitet und sich im Namen Jesu gefallen läßt. (Wir müssen nicht Pastoren ohne Gemeinde sein!)

1.2 Andererseits nötigen sie uns ständig zu intensiver Prüfung der eigenen Identität, zur Vergewisserung der empfangenen Sendung, zur bewußten Annahme unserer Abhängigkeit von Christus, unserem Auftraggeber. Er hat uns zu seinem Dienst, zum Dienst an seiner Gemeinde berufen.

1.3 Allein im Gehorsam seinem Auftrag gegenüber liegt unsere Souveränität, unsere Unabhängigkeit von allen möglichen – fremden und falschen Erwartungen – der Gemeinde begründet. Das gilt es mit der Gemeinde immer wieder zu klären und zu konkretisieren, um ihrer selbst und um ihrer Sendung willen.

1.4 Diese nötige Freiheit der Gemeinde gegenüber wird von ihr in dem Maß akzeptiert,